

# „Testamentsfälscher-Affäre“

---

Die Übersicht dient dem besseren Überblick über das Urteil erster Instanz, dessen Anfechtung und die Einzelheiten der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 7. Oktober 2013.

## Angeklagte

Das Urteil des Landesgerichts Salzburg als Schöffengericht vom 31. Juli 2012 betraf sechs Angeklagte:

1. **Jürgen H**, Grundbuchs-Rechtspfleger und Geschäftsstellen-Leiter am Bezirksgericht Dornbirn (suspendiert)
2. **Kurt T**, Kanzleileiter der (unter anderem für Verlassenschaftsverfahren zuständigen) sogenannten Außerstreitabteilung am Bezirksgericht Dornbirn (Entlassung angefochten)
3. **Clemens M**, Außerstreit-Rechtspfleger am Bezirksgericht Dornbirn (suspendiert)
4. **Peter H**, Buchhalter (mit Jürgen H seit der Schulzeit befreundet)
5. **Walter M**, Pensionist (vor dem Tatzeitraum Grundbuchs-Rechtspfleger am Bezirksgericht Dornbirn)
6. **Mag. Kornelia R**, Richterin (suspendiert)

## Urteil des Landesgerichts Salzburg

- **Schuldsprüche** (die in der nachstehenden Tabelle dargelegt sind) und Aussprüche von Freiheitsstrafen ergingen gegen alle Angeklagten.
- **Freisprüche** von einzelnen Anklagevorwürfen fällte das Landesgericht Salzburg hinsichtlich der Angeklagten Jürgen H, Kurt T, Clemens M, Walter M und Mag. Kornelia R.
- **Aussprüche über Schadenersatzansprüche** von Privatbeteiligten bildeten einen weiteren Teil des Urteils.
- Zudem erkannte das Landesgericht Salzburg hinsichtlich des Angeklagten Peter H auf **Abschöpfung der Bereicherung**.

## Urteilsanfechtung

Bekämpft wurde das Urteil des Landesgerichts Salzburg

- **von den Angeklagten Kurt T, Clemens M, Peter H, Walter M und Mag. Kornelia R** (sie erhoben Nichtigkeitsbeschwerden gegen die Schuldsprüche und Berufungen gegen die Strafaussprüche sowie gegen Zusprüche an Privatbeteiligte);
- **von der Staatsanwaltschaft** (ihre Nichtigkeitsbeschwerde wandte sich hinsichtlich des Angeklagten Kurt T gegen den Freispruch in einem Anklagepunkt; hinsichtlich der Angeklagten Jürgen H und Peter H kritisierte die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft bezüglich zweier Verlassenschaftsverfahren die Schuldsprüche wegen Missbrauchs der Amtsgewalt und strebte insoweit Schuldsprüche wegen gewerbsmäßigen schweren Betrugs an; zudem begehrte die Staatsanwaltschaft mittels Berufung eine Erhöhung der Freiheitsstrafen);
- **von mehreren Privatbeteiligten** mit Berufungen wegen der Aussprüche des Erstgerichts über ihrer Ansprüche.

## Entscheidung des Obersten Gerichtshofs

**Nach einem öffentlichen Gerichtstag**, in dem die Anfechtungspunkte ebenso vorgetragen wurden wie die Stellungnahme der Generalprokuratur, entschied der Oberste Gerichtshof am 7. Oktober 2013 über die Nichtigkeitsbeschwerden und die Berufungen. Zugleich nahm er die ihm gemäß § 290 Abs 1 StPO zustehende Befugnis in Anspruch, weitere, nicht geltend gemachte Nichtigkeitsgründe zu Gunsten von Angeklagten von Amts wegen wahrzunehmen und Teile des Urteils auf dieser Grundlage aufzuheben.

In der überwiegenden Zahl der aufgehobenen Punkte ist zur näheren Klärung eine neue Verhandlung und Entscheidung beim Landesgericht Salzburg erforderlich. Diesem obliegt dann auch die Straffestsetzung. In einem Punkt (betreffend die grundbücherliche Einverleibung in der Verlassenschaftssache Wilhelm M) war betreffend die Angeklagten Jürgen H, Clemens M und Kurt T mangels strafbaren Verhaltens ein Freispruch zu fällen.

Nur hinsichtlich des Angeklagten Clemens M war das Verfahren im Gerichtstag abzuschließen. Über ihn verhängte der Oberste Gerichtshof eine Freiheitsstrafe von drei Jahren, von der ein Teil von zwei Jahren für eine Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen wurde.

**Zusammenfassend** lässt sich festhalten, dass sämtliche Schuldsprüche wegen Betrugs und wegen Urkundendelikten bestätigt wurden. Zu Aufhebungen kam es ausschließlich hinsichtlich mancher Schuldsprüche wegen des Verbrechens des Missbrauchs der Amtsgewalt.

## Gegenüberstellung

### Erstgerichtliches Urteil – Entscheidung des Obersten Gerichtshofs

<b>Das Erstgericht hatte</b>	<b>Der Oberste Gerichtshof hat</b>
sämtliche Angeklagte in verschiedenen Beteiligungsformen des Verbrechens des Missbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 Abs 1 und 2 zweiter Fall StGB schuldig erkannt, nämlich (der Nummerierung im Urteil des Landesgerichts Salzburg folgend)	den in der linken Spalte genannten Schuldspruch
<b>I. Jürgen H, Kurt T und Clemens M</b> , und zwar	
<b>A. Jürgen H und Kurt T</b> in den Verlassenschaftssachen <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Herbert R</li> <li>2. Wilfrieda R</li> <li>3. Franziska H</li> </ol>	hinsichtlich des Angeklagten <b>Jürgen H</b> betreffend die Verlassenschaftssache Herbert R aufgehoben und die Sache in diesem Punkt zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht verwiesen, den Schuldspruch ansonsten aber bestätigt
<b>B. Jürgen H, Kurt T</b> (dieser aber nicht zu 1.) und <b>Clemens M</b> in den Verlassenschaftssachen <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Anna I</li> <li>2. Mirjana M</li> </ol>	hinsichtlich des Angeklagten <b>Jürgen H</b> betreffend die Verlassenschaftssache Anna I aufgehoben und die Sache in diesem Punkt zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht verwiesen, den Schuldspruch ansonsten aber bestätigt
<b>C. Clemens M</b> in der Verlassenschaftssache Josef W	bestätigt
<b>D. Jürgen H</b> betreffend den Schenkungsvertrag Stefanie H	bestätigt
<b>E.</b> in der Verlassenschaftssache Wilhelm M <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>Clemens M</b>, der im Wissen um das falsche Testament die Einantwortung vornahm</li> <li>2. <b>Jürgen H</b>, weil er in Kenntnis des falschen Testaments aufgrund der von Clemens M erlassenen Einantwortungsurkunde die grundbücherliche Einverleibung durchführte</li> </ol>	bestätigt  aufgehoben und <b>Jürgen H</b> vom diesbezüglichen Vorwurf freigesprochen
<b>II. Jürgen H</b> in den Verlassenschaftssachen <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Anna H</li> <li>2. Martina F</li> <li>3. Josef W</li> </ol>	aufgehoben und die Sache in diesem Punkt zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht verwiesen

<p><b>III. Peter H</b> in den Verlassenschaftssachen 1. Anna H und 2. Martina F, 3. betreffend den Schenkungsvertrag Stefanie H und 4. in der Verlassenschaftssache Wilfrieda R</p>	<p>betreffend die Verlassenschaftssachen Anna H und Martina F aufgehoben und die Sache in diesen Punkten zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht verwiesen, den Schuldspruch ansonsten aber bestätigt</p>
<p><b>IV. Walter M</b> in der Verlassenschaftssache Josef W</p>	<p>aufgehoben und die Sache in diesem Punkt zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht verwiesen</p>
<p><b>V. Mag. Cornelia R</b>, weil sie in der Verlassenschaftssache Wilhelm M den Angeklagten Jürgen H zur strafbaren Handlung laut I/E/2 dadurch bestimmt habe, dass sie bei ihm die Fälschung eines Testaments in Auftrag gab und ihn ersucht habe, dieses falsche Testament der darauf folgenden Verlassenschaftsabhandlung und – implizit – der grundbücherlichen Einverleibung zugrunde zu legen</p>	<p>aufgehoben und die Sache in diesem Punkt zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht verwiesen</p>
<p><b>VI. Jürgen H und Walter M</b> in der Verlassenschaftssache Wilhelm M (Beitrag zur strafbaren Handlung des Clemens M laut I/E/1 durch Herstellen eines falschen Testaments)</p>	<p>bestätigt</p>
<p><b>VII. Clemens M und Kurt T</b> in der Verlassenschaftssache Wilhelm M zur strafbaren Handlung des Angeklagten Jürgen H laut I/E/2 beigetragen, indem sie in Kenntnis des gefälschten Testaments die auf dessen Basis erlassene Einantwortungsurkunde dem Angeklagten Jürgen H als zuständigem Grundbuchsrechtspfleger zuleiteten</p>	<p>aufgehoben und die Angeklagten von den diesbezüglichen Vorwürfen freigesprochen</p>
<p><b>VIII.</b> weiters die Angeklagten <b>Jürgen H</b> und <b>Peter H</b> in verschiedenen Beteiligungsformen des Verbrechens des gewerbsmäßigen schweren Betrugs nach §§ 146, 147 Abs 1 Z 1 und Abs 3, 148 zweiter Fall, 15 Abs 1 StGB schuldig erkannt</p>	<p>bestätigt</p>
<p><b>IX.</b> weiters den Angeklagten <b>Walter M</b> des Verbrechens des gewerbsmäßigen schweren Betrugs nach §§ 12 dritter Fall, 146, 147 Abs 1 Z 1 und Abs 3 StGB schuldig erkannt</p>	<p>bestätigt</p>

X. weiters	
A. den Angeklagten <b>Jürgen H</b> mehrerer Vergehen der Urkundenunterdrückung nach § 229 Abs 1 StGB schuldig erkannt und	bestätigt
B. die Angeklagten <b>Jürgen H</b> mehrerer Vergehen und die Angeklagten <b>Kurt T</b> und <b>Clemens M</b> jeweils eines Vergehens der Fälschung besonders geschützter Urkunden nach §§ 223 Abs 1, 224 StGB schuldig erkannt	bestätigt

Die Aufhebung der Schuldsprüche beruhte zusammengefasst darauf, dass die im Urteil getroffenen Feststellungen keine tragfähige Grundlage für die rechtliche Beurteilung als Verbrechen des Missbrauchs der Amtsgewalt boten. Dies hängt zum Teil damit zusammen, dass eine Befugnis, die hätte missbraucht werden können, nicht ausreichend festgestellt wurde. Die rechtlichen Einzelheiten sind detailliert der schriftlichen Urteilsausfertigung zu entnehmen, die in nächster Zeit vorliegen wird.